

85
RATHAUSKORRESPONDENZ.

Herausgeber und verantw. Redakteur
Karl Homay

Wien, Dienstag, den 20. März 1923.

Ein neues Kinderfreibad der Gemeinde. Die Anzahl der Kinderfreibäder, die die Gemeinde im Sommer den Kleinen völlig unentgeltlich

zur Verfügung stellt, betrug bisher vier: Hietzing, Hütteldorf, Simmering und Mühlshüttel. Nunmehr soll ein neues hinzukommen, das im Schweizergarten im X. Bezirk unter Ausnutzung des dort befindlichen Bassins errichtet wird. Die Anlage, die einen Kostenaufwand von 50 Millionen erfordert, wurde heute im Stadtsenat beschlossen.

Die Sterblichkeit in Wien im Jahre 1922. Das jüngste Heft der „Beiträge zur Statistik der Stadt Wien“ veröffentlicht lehrreiche Daten über die Sterblichkeit in Wien. Ausserordentlich interessant ist vor allem ein Schaubild, welches die Bewegung der Sterblichkeitsziffer in den Jahren 1910 bis 1922 im Vergleich mit der Kurve der Lebendgeburten zeigt. Im Jahre 1910 gab es in Wien etwa 45.000 Lebendgeburten gegenüber rund 33.000 Todesfällen. In den Jahren bis zum Krieg blieb die Anzahl der Todesfälle ungefähr stabil, während die Zahl der Lebendgeburten ständig abnahm. Im Jahre 1914 stehen rund 33.000 Todesfällen etwa 37.000 Lebendgeburten gegenüber. Im Jahre 1915 ist bereits die verhängnisvolle Umkehrung eingetreten: wir zählen 37.000 Todesfälle, aber nurmehr 29.000 Lebendgeburten. In den folgenden Jahren des Krieges geht das rapide Ansteigen der einen, der furchtbare Sturz der anderen unaufhaltsam weiter. Im Jahre 1918 ist, was die graphische Darstellung mit eindrucksvoller Sinnfälligkeit zeigt, der Höhepunkt der Zerstörung erreicht: 19.000 Lebendgeburten, aber 52.000 Todesfälle! Dabei nimmt während des Krieges die Zahl derjenigen Sterbefälle zu, die sich in Wien ereignen, aber nicht in Wien ansässige, sondern ortsfremde Personen (Soldaten, Kriegsgefangene Flüchtlinge u.s.w.) betreffen; auch sie ist im Jahre 1918 am grössten. Mit dem Ende des Krieges tritt sofort wieder ein auffälliges Sinken der Sterblichkeit und eine Zunahme der Lebendgeburten ein. Im Jahre 1920 ist der Zustand erreicht, dass beide bei einem Stande von etwa 29.000 sich die Wege halten. In den ersten Monaten des Jahres 1922 erreicht die Sterblichkeit mit rund 23.000 ihren tiefsten Stand ist also im Verlaufe der Jahre 1919 bis 1922 um etwa 4000 unter das Mass der letzten Friedensjahre herabgesunken. In den folgenden Monaten des Jahres 1922 zeigt sie wieder steigende Tendenz, hat aber die Vorkriegshöhe noch nicht erreicht. In Wien im Jahre 1922 starben/insgesamt 30.068 Personen, davon 28.403 ortsansässige Wiener. Am Ende dieses Jahres ist die Zahl der Lebendgeburten bereits etwas schwächer gestiegen als die Sterblichkeit. Unter den Todesursachen steht nach wie vor die Tuberkulose obenan, wiewohl auch sie von 11.531 im Jahre 1918 auf 5.552 im Jahre 1922 gesunken ist; auch hier war das Jahr 1921 mit 5265 Fällen das günstigste. Bemerkenswert ist, dass die Säuglingssterblichkeit gegenüber der Vorkriegszeit verhältnismässig abgenommen hat. Während im Jahre 1910 von tausend lebendgeborenen Kindern im ersten Jahre 165,66 starben, waren es im Jahre 1921 auch hier das günstigste - nur 137,17, im Jahre 1922 138,32. Vom sozialen Gesichtspunkt aus muss aber darauf hingewiesen werden, dass im Gegensatz zu der allgemeinen Entwicklung die Säuglingssterblichkeit unter den unehelichen Kindern zugenommen hat. Während im Jahre 1910 die Säuglingssterblichkeit bei ehelichen Kindern 159 auf 1000, bei unehelichen dagegen 181 auf 1000 betrug, starben im Jahre 1922 von den ehelichen lebendgeborenen 115 pro Mille, von den unehelichen/aber nicht weniger als 259 pro Mille. Die stärkere Säuglingssterblichkeit unter den unehelichen Kindern hat also erschreckende Dimensionen angenommen.

Einschränkung des Parteienverkehrs bei der Magistratsabteilung 45.

In der Magistratsabteilung 45, die die Verwaltung der städtischen Gebäude und die administrativen Grundangelegenheiten führt, findet Parteienverkehr von nun an nur Dienstag, Donnerstag und Samstag von 8 - 1 Uhr statt.

Ehe und Bevölkerungspolitik. Heute Mittwoch, um 6 Uhr abends hält Professor Dr. Julius Tandler über Einladung des Vorstandes der Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien in der Volkshalle des Neuen Rathauses den bereits angekündigten Vortrag über „Ehe und Bevölkerungspolitik“.

„Uebersiedlungshilfen“ des Wiener Wohnungsamtes. Das Wohnungsamt der Stadt Wien beabsichtigt, wie bereits angekündigt, die Freimachung von Wohnungen durch die Gewährung von „Uebersiedlungshilfen“ zu fördern. Die Grundsätze dieser Aktion lagen heute dem Gemeinderatsausschuss für Wohnungswesen zur Beratung vor. In der Begründung des Antrages wird ausgeführt, dass die Gemeinde Wien hierin ein Beispiel folge, das in deutschen Städten so z.B. in Cassel und Zwickau bereits mit einigem Erfolg verwirklicht wurde. Das Wohnungsamt erwartet von der neuen Aktion keinen Wohnungszuwachs im grossen Umfange, immerhin aber eine gewisse Erleichterung auf dem Wohnungsmarkt, in jenen Fällen, in denen bisher ein Wohnungswechsel wegen der Unerreichbarkeit der Transport- und Adaptionierungskosten überhaupt unterblieb oder die Mittel hierzu auf unlaute Weise, durch Wohnungsverkauf u.s.w. gesucht wurden. Nach dem vorliegenden Entwurf soll die „Uebersiedlungshilfe“ demjenigen Inhaber einer selbständigen Wohnung in Wien gewährt werden, der diese Wohnung bis längstens 31. Oktober 1923 dadurch freimacht, dass er freiwillig nach auswärts übersiedelt, seinen Haushalt mit einem anderen Haushalt vereinigt oder seinen Haushalt in Räumlichkeiten verlegt, die bisher nicht Wohnzwecken dienten. Voraussetzung ist dabei, dass es sich weder um einen Wohnungstausch, noch um eine anforderbare Wohnung handelt, dass durch das Zusammenziehen keine schädliche Wohnungsüberfüllung entsteht, dass der

Parteien auf eine Geltendmachung ihres Wohnbedarfes schriftlich für solange verzichten, als keine wesentliche Änderung ihrer Familienverhältnisse eintritt und dass die freiwerdende Wohnung tatsächlich an einen vom Wohnungsamt zugewiesenen Mieter vermietet wird. Die „Uebersiedlungshilfe“ d.h. die aus Gemeindemitteln gewährte Vergütung kann bestehen: in der Besorgung des Umzuges durch Beförderung der Sachen oder in der Bezahlung der nachgewiesenen Uebersiedlungskosten bis zu einem bestimmten Höchstausmass, in Beiträgen für nachweisbare sonstige Unkosten die mit dem Wohnungswechsel verbunden sind, in der Besorgung von notwendigen Herrichtungen in der neuen Wohnung und ausserdem in einer Geldprämie bis zur Höhe von einer Million. Diese Vergütungen können dem ausziehenden oder dem aufnehmenden Teil oder auch beiden gegeben werden. Ihre Bestimmung und Bemessung steht im freien Ermessen der Gemeinde, die darüber im einzelnen Fall unter Berücksichtigung der Grösse, der Lage, des Zustandes der Wohnung und der Verhältnisse des Bewerbers entscheidet.